

VERORDNUNG (EG) Nr. 222/2005 DER KOMMISSION**vom 10. Februar 2005****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1943/2003 im Hinblick auf den bei der Durchführung der Beihilfen für die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen im Sektor Obst und Gemüse anzuwendenden Wechselkurs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1943/2003 der Kommission vom 3. November 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen⁽²⁾ sind die Berechnungsparameter und die Obergrenzen für die Beihilfe gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgesetzt. Diese Parameter und Obergrenzen werden weder gewährt noch erhoben. Demnach sind die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro⁽³⁾ auf sie nicht anwendbar.
- (2) Diese Parameter und Obergrenzen gelten für jede Beihilfetranche gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1943/2003. Für ihre

Umrechnung in die Landeswährung der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 ist der Wechselkurs anzuwenden, der am ersten Tag des Zeitraums gilt, für den diese Beihilfen gewährt werden.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1943/2003 ist entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1943/2003 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der für die Beträge in Euro gemäß Absatz 2 anzuwendende Wechselkurs ist der Wechselkurs, der von der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Tag des Zeitraums, für den die betreffenden Beihilfen gewährt werden, zuletzt veröffentlicht wurde.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 286 vom 4.11.2003, S. 5. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2113/2004 (ABl. L 366 vom 11.12.2004, S. 10).

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.